

Pflege

Was, wer, wie, wann?



Pflege beschäftigt immer mehr von uns. Viele haben bereits Angehörige, die auf Pflege angewiesen sind, und es werden stetig mehr. Oftmals geht es sehr schnell, dass ein Familienmitglied Unterstützung im täglichen Leben braucht. Und dann stellen sich plötzlich viele Fragen, die rasch geklärt werden müssen. Wir haben einige dieser Fragen für Sie beantwortet.

Werte Tragweinerinnen und Tragweiner!



Im Zuge meiner politischen Arbeit fragen mich immer öfter Menschen, was man beachten muss und wohin man sich wenden kann, wenn Pflege notwendig wird. Ich habe daher einige Infos rund um das Thema zusammengetragen und mich bemüht, diese komplexen und auf nicht gerade leicht lesbaren Gesetzen aufbauenden Fragen und Erläuterungen darzustellen. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl ich alles nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert habe, kann es sein, dass Details nicht ganz dem aktuellen Stand entsprechen. Die folgenden Punkte sind aber sicher ein Leitfaden, um sich nicht gänzlich unvorbereitet mit dem Thema beschäftigen zu müssen.

- Helmut Brandstetter, Gemeinderat SPÖ -

Was versteht man unter Pflege/Betreuung?

„Unter Betreuung sind alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre.“

Das bedeutet, Betreuung beginnt, wenn man Menschen beim Schuhe anziehen helfen muss und erstreckt sich über Kochen, Körperpflege, Reinigen der Wohnung bis hin zur Betreuung im Pflegeheim für Menschen, deren koordinativen Fähigkeiten schon zu sehr eingeschränkt sind.

Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Möglichkeiten und Arten der Unterstützung.

Möglichkeiten der Betreuung

Unterstützung durch Angehörige

Menschen, die noch geistig fit und körperlich mobil sind, brauchen oft nur bei bestimmten Dingen Unterstützung. Sei es bei der Erledigung des Einkaufs, der Müllentsorgung oder manchmal beim Kochen. Diese Unterstützung wird fast immer von Angehörigen übernommen, soweit diese vor Ort sind.

Mobile Dienste

Die Mobilen Dienste (Hauskrankenpflege und Mobile Betreuung und Hilfe) sind in Oberösterreich flächendeckend ausgebaut und stehen auch an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung. Eine Übersicht finden Sie im Internet unter „[pflegeinfo-ooe.at](#)“. Hier einige Beispiele von der Homepage des Landes Oberösterreich:

- Mahlzeitendienste - Versorgung von Menschen, die selber nicht mehr kochen können.
- AngehörigenEntlastungsDienst (AED) - Ein Angebot zur kurz- oder langfristigen Entlastung pflegender Angehöriger.
- Koordination für Betreuung und Pflege - Planung und Organisation bedarfsgerechter Betreuung und Pflege.

Im Bundespflegegeldgesetz §1 ist geregelt, was darunter zu verstehen ist. Allerdings wird hier nicht das Wort „Pflege“, sondern „Betreuung“ verwendet.

Braucht jemand regelmäßig mehr Betreuung oder ist es Angehörigen nicht möglich, gewisse Aufgaben zu erledigen oder brauchen diese einmal Zeit für sich, so steht eine Reihe mobiler Dienste zur Verfügung.



**Kann der Betreuungs-
bzw. Pflegebedarf
nicht mehr mit mobilen
Diensten und Angehöri-
gen erfüllt werden, gibt
es die Möglichkeit einer
24-Stunden Betreuung/
Pflege zu Hause.**

Achtung!
**Die Betreuungskraft
muss am Gemeindeamt
ihren Zweitwohnsitz
anmelden!**

- Mobile Betreuung und Hilfe - Mobile Betreuung und Hilfe ist eine Unterstützung für hilfs- und pflegebedürftige Menschen, um den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.
- Hauskrankenpflege - Hauskrankenpflege wird auf ärztliche Veranlassung durch Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. Pflegeassistentin durchgeführt.
- Familienhilfe -Unterstützung von Familien in Krisensituationen.
- Die mobilen Dienste sind meist kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen (Pension) und der Höhe des Pflegegeldes.

24-Stunden Betreuung

Dies vor allem, wenn die zu betreuende Person aus gesundheitlichen Gründen noch nicht in ein Pflegeheim muss oder das noch nicht möchte. In diesem Fall hat die zu betreuende Person die Möglichkeit, weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Die Pflegekraft erledigt je nach Vereinbarung die Führung des Haushaltes - über Körperpflege bis zur Verabreichung von Medikamenten. Laut Gesetz wird zwischen Pflege- und Betreuungskräften unterschieden. Betreuungskräfte müssen keine Pflegeausbildung haben und dürfen daher nicht alle pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Spritzen verabreichen, Versorgung von Wunden, ...) durchführen. Die Betreuungs- bzw. Pflegekraft braucht für diese Arbeiten auch eine schriftliche Freigabe vom Hausarzt und muss eingewiesen werden. Wenn die Betreuungskräfte eine Pflegeausbildung haben, steigt im Normalfall auch der Tagsatz für die Kraft.

Generell ist einiges zu beachten:

- Die zu betreuende Person muss einen mittels Bescheides zuerkannten Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Pflegestufe 3 haben. Bei nachweislicher Demenzerkrankung genügt Pflegestufe 1.
- Die Betreuungskraft muss für die Dauer der jeweiligen Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden. Ein eigener Wohnraum und volle Verpflegung sind zur Verfügung zu stellen.
- Die Betreuungskraft muss sozialversichert werden.

Die 24-Stunden Pflege ist optimal, damit Menschen in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können, sie ist jedoch nicht billig. Die Kosten variieren je nach vereinbarter Leistung und Qualität (besonders Sprachkenntnisse) stark. Für eine qualitative Betreuung muss man mit 80 bis 110 Euro pro Tag für die Pflegekraft und zusätzlich monatlich 160 Euro Sozialversicherung je Pflegekraft rechnen. Da immer zwei Kräfte gemeldet sein müssen kommt man auf 320 Euro Sozialversicherung im Monat. Die Agenturkosten sind unterschiedlich, liegen jedoch meist zwischen 160 und 200 Euro pro Monat. Somit kommt man auf Beträge von 2800 bis 3800 Euro im Monat.

Altenpflegeheim

Ist eine Pflege daheim nicht möglich oder nicht leistbar, muss ein Platz im Altenheim gefunden werden. Seit der Abschaffung des Pflegeregresses wird nur mehr die Pension, das Pflegegeld und sonstige Einkünfte zur Deckung der Kosten verwendet.

Den Bewohner:innen bleiben dann 20 Prozent der Pension und 10 Prozent des Pflegegeldes Stufe 3 (derzeit 57,70 Euro = 10% von 577 Euro).

Meist wird die 24-Stunden Betreuung an eine Pflegeagentur vergeben, die alles Rechtliche und Organisatorische abwickelt. Wird die Pflegekraft privat angestellt, sind eine Reihe von Auflagen zu erfüllen.

Ab der Pflegestufe 4 gibt es zusätzlich zum Pflegegeld einen monatlichen Bundeszuschuss in der Höhe von 800 Euro für die 24-Stunden Pflege.

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Mindesteinstufung auf Grund einer Behinderung	Betrag / Monat
1	Mehr als 65 Stunden		€ 200,80
2	Mehr als 95 Stunden		€ 370,30
3	Mehr als 120 Stunden	- Hochgradige Sehbehinderung - Zur eigenen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen	€ 577,00
4	Mehr als 160 Stunden	- Blindheit - Zur eigenen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen und zusätzlich Harn- oder Stuhlinkontinenz	€ 865,10
5	Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	- Taubblindheit - Zur eigenen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen und zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der Arme	€ 1 175,20
6	Mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist		€ 1 641,10
7	Mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt		€ 2 156,60

Wie ist Pflege leistbar?

Die Vergabe der Heimplätze wird durch den SHV (Sozialhilfeverband) geregelt. Leider stehen im Bezirk Freistadt zurzeit zu wenig Plätze zur Verfügung. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altenpflegeheim ist die Pflegestufe 4.

Achtung!
Für pflegebedürftige Kinder gelten andere Einstufungen.

Wie bereits erwähnt haben Menschen, die Pflege brauchen, Anspruch auf Pflegegeld. Zudem gibt es einige weitere Förderungen, die sich nach Art und Umfang der Betreuung richten. Im Folgenden werde ich auf die zwei wichtigsten, das Pflegegeld und den Bundeszuschuss zur 24-Stunden Pflege eingehen.

Wer hat Anspruch auf wieviel Pflegegeld?

Der Pflegebedarf wird nach definierten Richtlinien bestimmt. Abhängig vom Zeitaufwand für die Pflege wird der Bedarf in sieben Stufen eingeteilt. Die im Folgenden angeführten Beträge beziehen sich auf die für das Jahr 2025 geltenden Bestimmungen. Für Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – vor allem Menschen mit Demenz – wird ein erweiterter Pflegebedarf ermittelt.

Feststellung des Pflegebedarfs

Zur Feststellung des Pflegebedarfs erfolgt eine Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson. Aufgrund des Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Pflegegeld erhalten werden und teilt Ihnen dies in Form eines Bescheides mit. Für die Feststellung der Einstufung bekommen Sie einen Termin,

Tätigkeit	Zeit / Tag	Minuten / Tag	Berechnungsart
An- und Auskleiden:	2 x 20 Minuten	40	Richtwerte
Reinigung bei inkontinenten Patienten:	4 x 10 Minuten	40	Richtwerte
Entleerung und Reinigung des Leibstuhles:	4 x 5 Minuten	20	Richtwerte
Einnnehmen von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung):	6 Minuten	6	Richtwerte
Anus-praeater-Pflege:	15 Minuten	15	Richtwerte
Kanülen- oder Sondenpflege:	10 Minuten	10	Richtwerte
Katheter-Pflege:	10 Minuten	10	Richtwerte
Einläufe:	30 Minuten	30	Richtwerte
Mobilitätshilfe im engeren Sinn:	30 Minuten	30	Richtwerte
Tägliche Körperpflege:	2 x 25 Minuten	50	Mindestwerte
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung):	1 Stunde	60	Mindestwerte
Einnnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung):	1 Stunde	60	Mindestwerte
Verrichtung der Notdurf:	4 x 15 Minuten	60	Mindestwerte

zu dem der Patient besucht und untersucht wird.

Sollten Sie der Meinung sein, dass das Pflegegeld zu gering bemessen ist, können Sie Einspruch erheben und ein höheres Pflegegeld beim Sozialgericht einklagen. Die Arbeiterkammer bietet hier kostenlosen Rechtsschutz an. Hier ein Hinweis aus eigener Erfahrung: rechnen Sie anhand der Richtwerte für den Zeitaufwand ungefähr aus, ob sich eine höhere Pflegestufe ausgeht. Das Verfahren ist ziemlich aufwändig.

Wie kommt man zum Pflegegeld?

Die Gewährung und jede Erhöhung des Pflegegeldes müssen beantragt werden! Das Ansuchen für den Bezug von Pflegegeld ist bei der jeweils zuständigen Versicherung (z.B. Pensionsversicherungsanstalt, Beamtenversicherung, SVS, ...) zu stellen.

Der Antrag kann prinzipiell formlos gestellt werden, jedoch empfiehlt es sich, das Formular des jeweiligen Versicherungsträgers zu verwenden. Dadurch erspart man sich viele Rückfragen. Das Formular ist auf der Homepage der Versicherungen abrufbar.

Im Formular muss angegeben werden, welche Tätigkeiten nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können und ob bereits eine pflegebezogene Leistung in Anspruch genommen wird.

Was ist bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt zu beachten?

Ein stationärer Aufenthalt ist der Pensionsversicherung so schnell wie möglich zu melden, da sonst eine Rückforderung erfolgen muss. Über einen Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten:

- Höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden (in Ausnahmefällen noch länger),
- Wenn Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital anfallen.

Ein Wechsel in ein Alters- bzw. Pflegeheim ist ebenfalls umgehend zu melden.

Das Pflegegeld wird dann an das Altersheim überwiesen.

Auf jeden Fall müssen Änderungen im Pflegebedarf, auch wenn sich dieser vermindert, umgehend an den Versicherungsträger gemeldet werden.



Das Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes für dessen Dauer, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt überwiegend die Kosten des Aufenthaltes trägt.

Bundeszuschuss zum Pflegegeld bei einer 24-Stunden Pflege

Beachten Sie aber, dass es auch für alters- bzw. behindertengerechte Umbauten Förderungen gibt. So wird zum Beispiel ein barrierefreier Badumbau von der PVA und der Wohnbauabteilung des Landes OÖ gefördert.



Dank der 24-Stunden Betreuung kann mein Vater, Konrad Brandstetter, so lange wie möglich in vertrauter Umgebung seinen Lebensabend genießen. Für unsere Familie war und ist die Betreuung eine große Hilfe.

Ab der Stufe 4 kann beim Sozialministeriumsservice ein Zuschuss für die 24-Stunden Betreuung beantragt werden. Dafür muss nachgewiesen werden, dass eine durchgängige Betreuung vorhanden ist. Daher ist bei einem Wechsel einer Pflegekraft (z. B. wenn es mit der Pflegekraft nicht funktioniert oder diese nicht mehr kommen kann oder will) unverzüglich die Anstellung einer neuen Kraft zu melden.

Weitere Förderungen / Zuschüsse

Wie bereits erwähnt gibt es für verschiedene Fälle eine Reihe von speziellen Unterstützungsleistungen. Hier detailliert darauf einzugehen würde den Rahmen sprengen. Für ihr persönliches Anliegen lohnt es sich meist im Internet, beim Land OÖ oder beim Sozialservice nachzufragen.

Wichtiges für 24-Stunden Pflege

An- und Abmeldung auf der Gemeinde
Die Betreuungspersonen müssen auf der Gemeinde angemeldet werden, damit sie hier einen Wohnsitz haben. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind sie wieder abzumelden.

Gemeindeabgaben

Nun ist es aber so, dass zum Stichtag meist zwei Betreuungspersonen gemeldet sind, aber immer nur eine Person anwesend ist. Sie bekommen aber die Gebührenvorschreibung für zwei Personen. Leider ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, dass die Gemeinde einen Vermerk anträgt, dass immer nur eine der beiden gemeldeten Personen bei ihnen wohnt. Sie können jedoch nach Erhalt der Vorschreibung mit einem formlosen Schreiben Einspruch dagegen erheben. Der Gemeindevorstand kann dann die Gebühren für eine Person erlassen. Leider ist dieses umständliche Prozedere auf Grund der Rechtslage notwendig. Die einzige Möglichkeit wäre, die Betreuungspersonen beim

Wechsel abzumelden und wenn sie wieder kommt, neu anzumelden. Allerdings müssen Sie die Betreuungsperson auch jedes Mal wieder beim Sozialministeriumsservice für den Bundeszuschuss und bei der Sozialversicherung neu anmelden. Dies bedeutet alle zwei bis vier Wochen, je nach Rhythmus, einen zusätzlichen Aufwand.

Sozialversicherung und Wirtschaftskammerumlage

Da die Betreuungspersonen mittels Werkvertrag als selbständige Dienstnehmer angestellt sind, sind sie bei der Sozialversicherung der Selbstständigen und bei der Wirtschaftskammer beitragspflichtig.

Kann mit der 24-Stunden Betreuung ein Pflegeheim gänzlich vermieden werden?

Nein! Wenn jemand auf Grund des Gesundheitszustandes rund um die Uhr Betreuung benötigt, ist dies nicht möglich. Auch Pflegekräfte brauchen eine Pause und müssen einmal schlafen. Mit der zusätzlichen Inanspruchnahme von mobilen Diensten kann der Zeitpunkt für die Notwendigkeit eines Pflegeheims etwas hinausgeschoben werden. Allerdings ist dies mit zusätzlichen Kosten verbunden und wird daher nicht für alle leistbar sein.

Wer muss Anträge stellen und Verträge abschließen?

Hier beginnen schon die ersten Probleme. Anträge sind meist aufwändig auszufüllen und Verträge sind auch nicht gerade einfach verfasst. Daher sollte der pflegebedürftigen Person jemand zur Seite stehen, dem sie vertraut. Meist sind das die nächsten Angehörigen. Solange der betroffene Mensch noch geistig fit ist, ist das kein Problem. Aber mit dem Alter kommt oft eine Demenzerkrankung dazu. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass sich die Krankheit sehr schnell und unvorhersehbar verschlimmern kann. Ich empfehle Ihnen daher, so bald wie möglich mit den Pflegebedürftigen zu besprechen, welche Maßnahmen im Vorfeld getroffen

Für die Betreuungspersonen sind auch Gemeindeabgaben wie Kanal- und Müllgebühren zu entrichten. Für jede in einem Haushalt zum Stichtag 15. Februar gemeldete Person sind diese Abgaben zu zahlen.

Die Sozialversicherung ist von ihnen als Auftraggeber zu zahlen, die Wirtschaftskammerumlage ist von den Betreuungspersonen selbst zu zahlen. Wie diese Zahlungen abgewickelt werden ist im Vorfeld mit der Betreuungsagentur zu vereinbaren.

Anträge, wie z.B. für Pflegegeld und Förderungen sind von den pflegebedürftigen Personen zu stellen. Ebenso hat die Beauftragung von mobilen Diensten oder 24-Stunden Betreuung durch die pflegebedürftige Person zu erfolgen.

In Österreich gibt es dafür klare Regeln im Erwachsenenschutzrecht. Darin wird genau geregelt welche Vollmachten Sie als Vertreter einer Person haben und es gibt Schutzmaßnahmen für die vertretene Person.

Das oberste Prinzip dabei ist dabei der Grundsatz „Selbstbestimmung trotz Stellvertretung“. Die vertretene Person soll trotz Stellvertretung so weit wie möglich über ihre Angelegenheiten selbst bestimmen können.

werden müssen, falls sie selber nicht mehr voll entscheidungsfähig sind. In der Vergangenheit wurde die Erwachsenenvertretung (früher Sachwalterschaft) leider von manchen auch zum Nachteil der vertretenen Personen ausgenutzt.

Erwachsenenvertretung

Auszüge aus der Broschüre „Erwachsenenschutzrecht“ des Bundesministeriums für Justiz:

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein

Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann,
kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

Das Erwachsenenschutzrecht sieht vier Arten der Vertretung vor, nämlich

- 1. die Vorsorgevollmacht,**
- 2. die gewählte Erwachsenenvertretung durch eine vom Betroffenen ausgewählte Person,**
- 3. die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch bestimmte nahe Angehörige und**
- 4. die gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine gerichtlich bestellte Person.**

Die Wahl, welche Art der Vertretung gewählt wird, hängt vor allem vom geistigen Zustand der zu vertretenden Person zum Zeitpunkt der Beantragung ab. Da die Erwachsenenvertretung für beide Seiten in eine Reihe von Rechten eingreift und die Vertretungsperson eine Reihe Pflichten und eine große Verantwortung auf sich nimmt, kann niemand einfach ohne weiteres bestimmen, Erwachsenenvertreter:in zu werden. Die Vertretung kann nur über einen Rechtsanwalt (Kosten je nach Rechtsanwaltsgebühr) oder bei einem Verein für Erwachsenenvertretung (geringer Unkostenbeitrag) beantragt werden. Dort werden beide Seiten über Rechte, Pflichten, Auswirkungen und die mit der Vertretung verbundene

nen Aufgaben und Arbeitsaufwand aufgeklärt. Meist wird nach einer Bedenkzeit in einem zweiten Termin die Art und somit der Umfang der Vertretung festgelegt. Bereits zum ersten Termin sollten sie eine ärztliche Bestätigung über den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand der zu vertretenden Person mitbringen.

Ist eine Person noch gesund und geistig fit reicht eine Vorsorgevollmacht aus. Die Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eintritt des Vorsorgefalls, also wenn die betreffende Person nicht mehr entscheidungsfähig ist) wirksam wird.

Ist auf Grund einer psychischen Erkrankung die Erstellung einer Vorsorgevollmacht nicht mehr möglich, die Person jedoch noch in gewissen Punkten entscheidungsfähig, wird es zu einer gewählten Erwachsenenvertretung kommen. Bei dieser sucht sich die betroffene Person selbst eine oder mehrere Person/en aus, die sie bei verschiedenen, festgelegten Angelegenheiten vertreten können.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alleine besorgen kann, ohne sich selbst zu schaden. Diese Vertretungsart kommt immer erst dann zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht mehr selbst eine Vertreter:in wählen kann oder will.

Die Art und der Umfang der Erwachsenenvertretung wird in einem zentralen Vertretungsverzeichnis gespeichert. Das erleichtert die Zusammenarbeit mit Ämtern, Versicherungen, Ärzten, usw.

Ich empfele Ihnen auf jeden Fall, sich beizeiten mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Erwachsenenvertretung ist eine ernste und mit Aufwand verbundene Tätigkeit. So müssen Sie z.B. (je nach Umfang der Vertretung) Berichte an das zuständige Bezirksgerichte erstellen. Weiters empfehle ich Ihnen, die Angebote eines Vereins für Erwachsenenvertretung in Anspruch zu nehmen. In Linz gibt es dafür z.B. die Organisation **VertretungsNetz**.



Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist die letzte Stufe der Vertretungsmöglichkeiten. Wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, liegt die Entscheidung hier beim Gericht. Die Frage, ob und in welchem Umfang jemand eine Erwachsenenvertretung benötigt, wird hier in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Diese Art der Vertretung wird allerdings nur in Sonderfällen zum Zug kommen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
SPÖ-Ortsorganisation Tragwein;
Ortsparteivorsitzender:
Andreas Krammer,
Neumühlstraße 39, 4284
Redaktionsleitung:
Helmut Brandstetter,
Hohensteg 19, 4284
Druck:
BTS Druckkompetenz GmbH,
Holthausstraße 2, 4209

Kontakte zum Thema Pflege

Land Oberösterreich –
Gesellschaft und Soziales
Landhausplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732-7720-0
Mail: post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationsplattform für pflegende
Angehörige und Pflegebedürftige
Eine Initiative von Land Oberösterreich,
Abteilung Soziales & Caritas OÖ
Mail: service@pflegeinfo-ooe.at
www.pflegeinfo-ooe.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: 0800 201 611 - Montag bis Freitag
von 8:00 bis 16:00 Uhr
Mail: post@sozialministerium.gv.at
www.sozialministerium.gv.at

Rotes Kreuz Oberösterreich
Umfangreiche Infos auf der Homepage
www.roteskreuz.at/oberoesterreich/ich-brauche-hilfe

VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung
Gruberstraße 6/1. Stock, 4020 Linz,
Zuständig für die Bezirksgerichtssprengel:
Urfahr, Freistadt, Perg, Rohrbach.
Tel. 0732 / 90 80 05
Tel.: erreichbar:
Mo-Fr 9.00-12.00, Mi 13.00-16.00 Uhr
Mail: muehlviertel.ev@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

